



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



© ProMaster TVolz

INNUNG-AKTUELL

April 2024

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	3-4
Handel	Seite	5
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	6-7
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	7-8
Berufsbildung / Weiterbildung	Seite	9-10
Tankstellen	Seite	10-11
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite	12
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 071 31/16 43 98
Telefax: 071 31/17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Silke Meier, Angela Arlt, Uwe Fritscher

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Titelseite

Sommer-Reifen im Sommer – Sicherheit bei jedem Wetter

Zum Start der Reifenwechselsaison Ende März weist der Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe (ZDK) die Autofahrerinnen und Autofahrer auf die Bedeutung der richtigen Fahrzeugbereifung hin. Sie ist auch im Sommer ein wichtiger Sicherheitsfaktor, deshalb sollten ab Ostern die Winter- gegen Sommerreifen getauscht werden. „Wer im Sommer mit Sommerreifen fährt, ist sicherer unterwegs und spart bares Geld. Denn auf sommerlichen Straßen nutzen sich Winterreifen wegen der weicheren Gummimischung in kürzester Zeit ab – und je stärker der Abrieb, desto höher ist auch der Kraftstoffverbrauch. Noch entscheidender ist aber der Faktor Sicherheit, denn Winterreifen stellen im Sommer durch den längeren Bremsweg eine fast ebenso große Gefahr dar wie Sommerreifen im Winter“, so ZDK-Vizepräsident und Bundesinnungsmeister Detlef Peter Grün. Sommerreifen haben durch ihre spezielle Konstruktion in der warmen Jahreszeit handfeste Sicherheitsvorteile: Sie halten das Auto auch bei hohem Tempo perfekt in der Spur, ihr Bremsweg ist kurz, ihr Kurvengriff sicher. Das Sommerprofil ist optimal für trockene Straßen und nasse Fahrbahnen. So steht ein Fahrzeug mit Sommerreifen auf trockener Fahrbahn und einer Geschwindigkeit von 100 km/h fast zwanzig Meter früher als mit Winterreifen. Auf regennasser Straße leitet das spezielle Profil Wasser schnell nach außen ab, so dass der Reifen auch bei Nässe gut haftet und die Gefahr von Aquaplaning erheblich vermindert. Dabei bremst das Fahrzeug umso schneller, je mehr Profil der Reifen aufweist. Empfohlen wird daher bei Sommerreifen eine Sicherheitsprofiltiefe von drei Millimetern, auch wenn in Europa die gesetzliche Mindestprofiltiefe erst bei 1,6 Millimetern liegt. Die Autofahrerinnen und Autofahrer sollten deshalb rechtzeitig einen Reifenwechseltermin in einem Meisterbetrieb der Kfz-Innung vereinbaren. Dabei werden die Winterreifen auf Alter und Profiltiefe überprüft, bis zur nächsten Umrüstsaison eingelagert und verschlissene Altreifen umweltgerecht entsorgt. Auch wer mit Ganzjahresreifen unterwegs ist, sollte Profil und Zustand der Reifen überprüfen lassen. Ganzjahresreifen haben sich im Übrigen in ihren Eigenschaften den Winterreifen angenähert. Mit Schneeflockensymbol erfüllen sie die Anforderungen, die auch an moderne Winterreifen gestellt werden. Aber je besser die Wintereigenschaften, desto schlechtere Leistungen bringt der Ganzjahresreifen im Sommer. Für die Kundenansprache stehen konkrete Argumentationshilfen für Kfz-Meister und Servicepersonal in Autohäusern und Werkstätten bereit: Grafiken unter kfgzgewerbe.de/initiativen/reifenwechsel. Anzeigenvorlagen und Aktionsmaterial, Plakate etc. unter kfgz-meister-shop.de

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

EU-Gesetzgeber einigen sich zur Luftreinhaltung

Rat und EU-Parlament haben sich in den Trilogverhandlungen vorläufig zur Überarbeitung der EU-Richtlinien zur Luftreinhaltung geeinigt. Im Ergebnis bleibt es dabei, dass die von der EU-Kommission im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Grenzwerte bis 2030 erreicht werden müssen. Das Parlament konnte sich mit seiner Forderung, darüber hinaus die sehr strengen WHO-Leitlinien bis 2035 verbindlich vorzuschreiben, nicht durchsetzen.

Stattdessen gibt es im Kompromiss nun einen Flexibilisierungsmechanismus. Die Mitgliedstaaten können unter Darlegung bestimmter Gründe beantragen, die Grenzwerte erst bis 2035 oder sogar 2040 er-

reichen zu müssen. Allerdings ist bereits bis 2030 und danach im Fünf-Jahres-Takt vorgesehen, dass die EU-Kommission die Wirksamkeit der neuen Regelungen überprüft. Gegebenenfalls folgt dann ein Novellierungsvorschlag.

Rat und Parlament müssen den Kompromiss noch formal bestätigen.



Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ruft Unternehmen zur Meldung belastender Berichts- und Dokumentationspflichten auf

Die Partner der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg rufen Unternehmen und Verwaltung auf, jegliche bürokratische Belastungen, insbesondere belastende Dokumentations- und Berichtspflichten aus dem Landesrecht zu melden. Die eingereichten Meldungen werden von den Partnern der Entlastungsallianz systematisch geprüft. Ziel ist es, bei einer Vielzahl an Berichts- und Dokumentationspflichten kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Vorgaben verzichtbar sind oder ob es zumindest Möglichkeiten zur Vereinfachung gibt.



„Im Interesse unserer Mitgliedunternehmen und der regionalen Wirtschaft haben wir das Ziel ‚Bürokratieabbau‘ schon länger und sehr präsent auf der Agenda,“ sagt Claus Paal, Präsident der IHK Region Stuttgart. „Die immer größer werdende Regulierungsdichte und die dadurch entstehenden Bürokratieausgaben sind Kostentreiber für unsere Unternehmen, und damit ein Wettbewerbsnachteil. Um konkret zu handeln, haben wir bei der IHK Region Stuttgart technische Tools ent-

wickelt, die jetzt auch künstliche Intelligenz nutzen, um konkrete Beispiele unter die Lupe zu nehmen und daraus systematische Lösungsansätze zu entwickeln. Je mehr Rückmeldungen aus den Betrieben in unsere Tools fließen, desto schneller und besser können wir Lösungsansätze erarbeiten.“ Gemeinsam rufen Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und Paal die Unternehmen im Land auf, das Beteiligungsangebot wahrzunehmen und belastende Berichts- und Dokumentationspflichten zu melden. „Bei unverhältnismäßigen Belastungen, die im Einflussbereich des Landes liegen, wollen wir den Rotstift ansetzen“, verspricht die Wirtschaftsministerin.

Die Möglichkeit der Beteiligung ist niederschwellig ausgestaltet. Unternehmen können belastende Dokumentationspflichten einfach per E-Mail unter buerokratieabbau@stuttgart.ihk.de an die IHK Region Stuttgart melden.

Die Entlastungsallianz Baden-Württemberg

Um Baden-Württemberg als starken Wirtschaftsstandort zu erhalten und zukunftsfähig aufzustellen, wurde die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Bei der Entlastungsallianz arbeiten neben der Landesregierung die Kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Industrie und Handelskammertag, Handwerk BW (unter konkreter Einbeziehung unseres Verbandes – so besetzen wir die Arbeitsgruppe „Mobilität“), Unternehmer Baden-Württemberg sowie der Sparkassenverband Baden-Württemberg und der Genossenschaftsverband Baden-Württemberg gemeinsam an Entlastungen für Unternehmen und Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern. Die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg hat im November 2023 ihre Arbeit aufgenommen. Der Expertenkreis für die Entlastung bei Berichts- und Dokumentationspflichten wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geleitet.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

EP-Plenum stimmt für EU-Führerscheinrichtlinie

Das EU-Parlament in Straßburg hat für den Bericht von Karima Delli (F, Grüne) zur EU-Führerscheinrichtlinie gestimmt und das Dossier damit in erster Lesung abgeschlossen.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Führerscheine für Kfz und Motorräder sollen mindestens 15 Jahre lang gültig sein, die für Lastwagen und Busse mindestens fünf Jahre.
- Die Gültigkeit der Führerscheine für ältere Fahrerinnen und Fahrer soll nicht beschränkt werden, um Diskriminierung zu vermeiden und ihre Rechte auf Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.
- Es soll zunächst Sache der Autofahrerinnen und -fahrer selbst sein, bei einer Erneuerung des Führerscheins selbst einzuschätzen, ob sie die Gesundheitsanforderungen noch erfüllen. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten entscheiden, ob ihnen eine solche Selbsteinschätzung



zung ausreicht oder es zumindest für Bereiche wie Sehfähigkeit und Herz-Kreislauf eine verpflichtende medizinische Untersuchung geben soll.

- Um den Fachkräftemangel in der Sparte der Berufskraftfahrer zu bekämpfen, einigten sich die Abgeordneten, dass 18-Jährige einen Führerschein machen können, um Lastwagen oder Busse mit bis zu 16 Passagieren fahren zu können, wenn ein entsprechender Eignungsnachweis vorliegt. Ansonsten liegt das Mindestalter bei 21 Jahren.

- Um den EU-Binnenmarkt zu stärken, befürworteten die Abgeordneten die Einführung eines digitalen Führerscheins. Dieser könnte auf dem Smartphone hinterlegt werden.

Der Rat hatte bereits im Dezember 2023 seine allgemeine Ausrichtung beschlossen und damit grünes Licht für Trilogverhandlungen gegeben. Diese können jedoch aufgrund der anstehenden Europawahl am 9. Juni erst in der neuen Legislaturperiode beginnen.

EU-Lieferkettengesetz gestoppt: "Vorschlag hat keine Mehrheit!"

Der Vorschlag zum EU-Lieferkettengesetz hat im Rat die erforderliche Mehrheit verfehlt. Damit gibt es momentan keine Grundlage, um das Dossier bis zur Europawahl im Juni abzuschließen. Dazu erklärt ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke: "Es ist eine gute Nachricht für die überwiegend kleinen und mittleren Handwerksbetriebe, dass durch die Entscheidung des Rats das EU-Lieferkettengesetz auf den letzten Metern noch gestoppt wurde. Die Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass sie erkannt haben: Die Ziele dieses Gesetzes werden mit den vorgesehenen Maßnahmen vielfach nicht erreicht, dafür aber Betriebe mit nicht erfüllbaren Dokumenta-

tionen und Nachweisen überzogen. Den Handwerksbetrieben, die ganz überwiegend standortbezogen in Deutschland arbeiten und bereits heute bis zum Anschlag mit Bürokratie belastet sind, werden somit zusätzliche ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Belastungen erspart. Das betrifft vor allem jene Betriebe, die als Zulieferer oder Dienstleister Teil der Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen sind. Die jetzt erfolgte Abstimmung hat gezeigt, dass es für diesen Vorschlag in dieser Legislaturperiode keine Mehrheit gibt. Die Verhandlungsführer sollten das zur Kenntnis nehmen und den Gesetzesentwurf ganz grundsätzlich überarbeiten."

Federführende Ausschüsse im Europaparlament stimmen für KI-Gesetz

Die federführenden EP-Ausschüsse für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) sowie Bürgerrechte, Justiz und Inneres (LIBE) haben die vorläufige Einigung über den Vorschlag für ein KI-Gesetz angenommen. Bis zum Schluss stand die politische Trilogieeinigung auf wackeligen Beinen: Frankreich, Deutschland und Italien forderten im Vergleich zum Europäischen Parlament ein milderer Regulierungssystem für Generative KI-Modelle wie GPT-4 von Open AI und wollten dieses auf Verhaltenskodizes beschränken. Hintergrund sind die vielversprechenden KI-Startups Aleph Alpha in Deutschland und Mistral in Frankreich, die um ihren Wettbewerbsvorteil gegenüber amerikanischen KI-Unternehmen fürchten. Für das Parlament stand jedoch fest, dass es inakzeptabel sei, die

leistungsstärksten Arten der künstlichen Intelligenz aus der Verordnung herauszunehmen und gleichzeitig die gesamte Regulierungslast kleineren Akteuren zu überlassen. Dies ist aus unserer Sicht ein herber Schlag für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Die EU-Länder haben allerdings noch Spielraum, Einfluss auf die Umsetzung des KI-Gesetzes zu nehmen, da die Kommission rund 20 Sekundärrechtsakte erlassen muss. Außerdem soll das „AI Office“, zuständig für die regulatorische Aufsicht über allgemeine KI-Modelle (v.a. solche mit „systemischen Risiken“) mit nationalen Experten und Expertinnen ausgestattet werden. EP-Plenum und Rat müssen den Kompromiss noch formal annehmen.

Handel

DAT-Barometer im Februar 2024; Schwerpunkt KBA

Ein Blick auf den Automarkt 2023 zeigt, zumindest bezogen auf die KBA-Zahlen, eine leichte Entspannung gegenüber dem Vorjahr. Die Neuzulassungen und Besitzumschreibungen wuchsen kumuliert jeweils um 7,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr. In Zahlen bedeutet dies 6.030.874 Besitzumschreibungen und 2.844.609 Neuzulassungen. Dennoch ist nach wie vor eine generelle Kaufzurückhaltung zu spüren, die – so die Zahlen des aktuellen DAT-Reports – auch durch die kritische Sicht der Endverbraucher auf das Thema E-Mobilität beeinflusst worden sein könnte. Hinzu kam im vergangenen Jahr das Auslaufen der E-Förderprämien – ab August für gewerbliche und im Dezember auch für private Halter.

Auf dem Gebrauchtwagenmarkt spielen elektrifizierte Pkw noch eine untergeordnete Rolle. Interessant ist allerdings, dass die niedrigen Stückzahlen gebrauchter BEV und PHEV nahezu auf gleichem Niveau verkauft werden. Seit Mitte 2023 werden pro Monat jeweils rund 10.000 Einheiten umgeschrieben. Damit nehmen diese elektrifizierten Pkw rund vier Prozent des Gebrauchtwagenmarktes ein, das Gros kauft allerdings nach wie vor einen Verbrenner.

Die Standtage der Verbrenner im Handel spiegeln die Marktsituation wider. So zeichneten sich im Sommer Unterschiede ab, als Benziner stärker nachgefragt waren und dadurch kürzere Standzeiten aufwiesen. Die Wertentwicklung der Verbrenner bewegt sich nach der Hochphase langsam nach unten. Der Abstand zu den Elektroautos ist aber nach wie vor groß. 2024 wird, ähnlich wie 2023, als ein weiteres Übergangsjahr zwischen Verbrenner- und Batterietechnologie in die Geschichte eingehen.

Gebrauchtwagen bieten bezahlbare Mobilität:

Bei der Betrachtung der monatlichen Entwicklungen der Neuzulassungen und Besitzumschreibungen ist zu Jahresbeginn 2023 die saisonübliche Frühjahrsbelebung im März zu erkennen. Anschließend wurden im Frühling und Sommer insbesondere im Neuwagenmarkt kurz vor Ablauf der E-Auto-Förderung noch verstärkt gewerbliche Zulassungen getätigt. Die von vielen erhoffte Neuwagen-Jahresendrallye entfiel allerdings komplett. Beim Start in den Januar 2024 wird deutlich, dass Neu- und Gebrauchtwagenmarkt über dem entsprechenden Vorjahresmonat lagen. Allerdings bleibt aufgrund der weiterhin sehr hohen Neuwagenpreise nahezu ausschließlich der Gebrauchtwagenmarkt ein Garant für bezahlbare Mobilität vieler Menschen in Deutschland.

Gewerbliche Zulassungen waren 2023 die Treiber für E-Autos:

Betrachtet man die Entwicklung der BEV-Neuzulassungen, wird das zweifache Ende der E-Prämie sichtbar: Kurz vor Ende der gewerblichen Förderung im August 2023 waren von 86.591 Neuzulassungen 75 Prozent (!) gewerblich. In den Folgemonaten des Jahres 2023 blieb dieser Anteil dann deutlich unter 50 Prozent. Im Dezember 2023 wurde die Förderung für privat zugelassene E-Autos beendet, viele der bereits bestellten Pkw konnten zwar noch vor Jahresende zugelassen werden, im Januar 2024 kam dann die erwartete starke Delle: Waren es im Dezember noch über 30.000 private BEV-Neuzulassungen, schlug der Markt bei nicht einmal mehr 7.000 privaten Einheiten hart auf. Die Aufteilung von gewerblich und privat verschob sich dadurch wieder stark (70 Prozent) zu den gewerblichen Zulassungen.



©AdobeStock_sambath

Gebrauchte BEV und PHEV auf niedrigem Niveau:

Der E-Auto-Gebrauchtwagenmarkt bleibt weiterhin – bezogen auf sämtliche Besitzumschreibungen – sehr überschaubar: BEV und PHEV machen nur rund vier Prozent aus. Einerseits ist das Angebot noch gering, da sich viele Fahrzeuge entweder noch in Privatbesitz oder im gewerblichen Leasing befinden. Andererseits ist die Nachfrage nach elektrifizierten Gebrauchtwagen weiterhin gering. Unter privaten Autokäufern liegt die Akzeptanz von gebrauchten BEV laut aktuellem DAT-Report nur bei 8,0 bis 13 Prozent. Wenn es überhaupt ein E-Auto werden soll, so der DAT-Report 2024, dann als Neuwagen. Aufgrund der aktuell starken Nachlässe bei neuen BEV scheinen gebrauchte BEV auch für Kaufinteressenten eher unattraktiv zu sein. Auffällig an den KBA-Zahlen ist: Gebrauchte BEV und PHEV werden in verhältnismäßig geringen, aber nahezu identischen Stückzahlen verkauft.

Diesel-Gebrauchtwagen fließen wieder schneller ab:

Die Standtage der Gebrauchtwagen beim Handel zeigen ein wechselvolles Bild. Während gebrauchte Benziner in den Monaten April bis Oktober 2023 sehr stark nachgefragt waren und sich schnell verkauften, verblieben Diesel-Pkw im gleichen Zeitraum deutlich länger im Bestand der Händler stehen. Erst gegen Jahresende veränderte sich die Situation: Die Standtage der Benziner stiegen ab Oktober kontinuierlich bis auf 93 Tage im Januar 2024 an, während sich Diesel-Pkw mit zuletzt 89 Tagen etwas schneller verkauften. Benziner machen den Großteil aller Besitzumschreibungen aus, daher wirkt sich die vorherrschende Kaufzurückhaltung oft sehr deutlich auf die Standtage von Benzin-Gebrauchtwagen aus.

Fahrzeugwerte von E-Gebrauchtwagen weiter unter Druck:

Zu Beginn des Jahres 2023 lagen drei Jahre alte Benzin- und Dieselpkw bezogen auf ihre Fahrzeugwerte sehr eng beieinander – jeweils knapp unter 70 Prozent ihres ehemaligen Listenneupreises. Dies ist nach wie vor ein hoher Wert, der immer noch weit über dem Vor-Corona-Niveau liegt (damals lagen die Werte eher im mittleren oder unteren 50 Prozent-Bereich). Rein batterieelektrische Gebrauchtwagen werden prozentual zum ehemaligen Listenneupreis deutlich niedriger gehandelt. Hier spielen vor allem die Förderprämien und neuerdings auch die teils sehr starken Nachlässe der Hersteller und Importeure eine entscheidende Rolle. Die Akzeptanz von gebrauchten E-Autos ist weiter sehr verhalten.

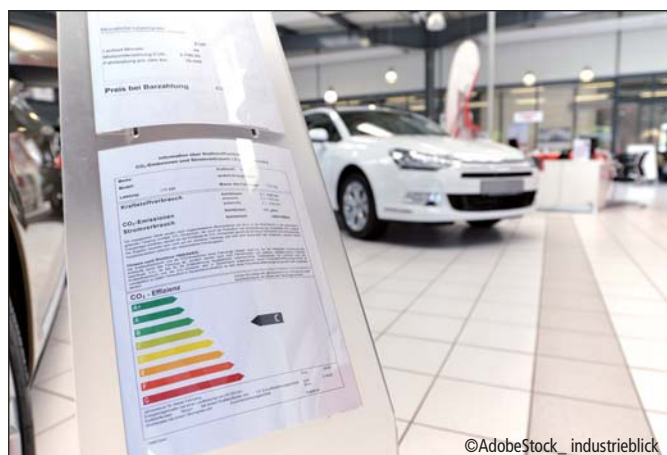
Die ausführliche Darstellung der einzelnen Themen finden sich unter <https://barometer.dat.de/>.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Neue Pkw-EnVKV ist am 23. Februar 2024 in Kraft getreten

Vorsicht Abmahnfalle! / ZDK-Erläuterungen beachten!

Die neue Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) wurde im Bundesgesetzblatt vom 22. Februar 2024 veröffentlicht und ist am Folgetag, dem 23. Februar 2024 in Kraft getreten. Eine ausführliche Erläuterung des ZDK zu der neuen Pkw-EnVKV kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.



Folgende Übergangsvorschriften sind zu beachten:

- Für den Hinweis mit spezifischen Verbrauchs- und Emissionsangaben (Pkw-Label), der direkt an dem ausgestellten Pkw angebracht wird bzw. dessen Inhalte bei Fernabsatzgeschäften (z. B. in einem Online-Fahrzeugkonfigurator) anzugeben sind gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Mai 2024,
- Für den Aushang mit Angaben über alle an einem Verkaufsort ausgestellten oder angebotenen Pkw-Modelle gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Mai 2024,
- Für den Leitfaden, der digital abrufbar ist, und einheitliche Angaben zu allen in Deutschland angebotenen Pkw-Modellen gibt gilt eine Übergangsfrist bis 14. Juli 2024,

Bei Werbung im Internet und Werbeschriften muss unterschieden werden:

- Werbung im Internet, die bereits vor dem 23. Februar 2024 verwendet wurde, darf bis zum 1. Mai 2024 weiterverwendet werden, sofern sie den Anforderungen der bis zum 22. Februar 2024 geltenden Pkw-EnVKV entspricht.
- Neue Werbung im Internet und neue Werbeschriften (z.B. Printwerbung), d.h. die erstmals nach dem 22. Februar 2024 verwendet wird, muss den Anforderungen der neuen Pkw-EnVKV entsprechen.
- Werbeschriften, z. B. Printwerbung, und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien können noch bis zum 1. August 2024 weiterverwendet werden, wenn sie bereits vor dem 23. Februar 2024 verwendet wurden.

Manche Händler haben bereits die Frage gestellt, wer ihnen die neuen Angaben zur Verfügung stellt. Die Hersteller haben den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis und den Aushang zu erstellen. Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass jede Abweichung in der Ausstattung, jedoch insbesondere ein Wechsel der Rad-Reifen-Kombination, zu einer Änderung der mitgeteilten Werte führen kann.

Laut Bundeswirtschaftsministerium hat die Deutsche Energieagentur (dena) auf ihrer Informationsplattform www.alternativ-mobil.info alle wichtigen Informationen zusammengetragen.

Dort gibt es auf der Startseite auch ein Kontaktformular, um Fragen rund um die neue Verordnung stellen zu können.

Zur Erstellung der neuen Hinweise und Aushänge stehen dort zwei Tools für die Erstellung des Pkw-Labels sowie des Aushangs bereit. Das Pkw-Label-Tool berechnet selbstständig die Energiekosten, die möglichen CO₂-Kosten und die Kfz-Steuer für das neue Pkw-Label.

Fake News im Internet:

Reparaturverbot für Autos über 15 Jahre

Wiederholt wurden und werden wir sowie die Kolleginnen und Kollegen in den Kfz-Innungen und Betrieben auf Fake News angesprochen, die im Internet und in den sozialen Netzwerken kursieren.

Die Aussage, es drohe ein EU-Beschluss, mit dem ein Reparaturverbot für Fahrzeuge älter als 15 Jahre eingeführt werden soll, ist falsch.

Die im Netz kursierenden Aussagen beziehen sich offensichtlich auf den Vorschlag der EU-Kommission für eine Regelung zur Entsorgung von Altfahrzeugen. Diese steht erst nach der Europawahl wieder auf der Brüsseler Agenda.

Dabei geht es zum einen darum, dass neu gebaute Fahrzeuge besser verwertbar werden. Hierbei nimmt die Kommission die Herstel-

ler in die Pflicht, Autos so zu bauen, dass sie besser entsorgbar bzw. Teile wiederverwertbar sind. Zum anderen sollen Altfahrzeuge nicht mehr einfach ins Ausland verschifft werden können. Stattdessen sollen diese Fahrzeuge fachgerecht in der EU entsorgt werden.

Außerdem sollen Altfahrzeuge danach definiert werden, ob sie noch verkehrstauglich sind, sprich eine gültige HU haben. Das hat aber nichts mit einem „Reparaturverbot“ zu tun. Ganz im Gegenteil: Das ist eher ein Aufruf zur Reparatur älterer Fahrzeuge, um diese weiter verkehrssicher betreiben zu können. Darüber entscheidet nach wie vor allein der Halter/die Halterin des Fahrzeugs.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Fernabsatzgeschäfte:

Gestaltung des Bezahlbuttons

Mit einem Urteil hatte das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 20 UKI 4/23) Düsseldorf die Gelegenheit, zu der Frage der Gestaltung eines Bezahlbuttons Stellung zu nehmen. In der Entscheidung ging es um ein Abonnement; die Ausführungen zur Ausgestaltung des Bezahlbuttons sind aber auch dann gültig, wenn ein Kfz-Unternehmen z.B. einen Online-Shop betreibt. Im konkreten Fall wurde durch einen mit dem Wort „Abonnieren“ versehenen Button schon das kostenpflichtige Abo ausgelöst. Dies hielt das OLG Düsseldorf für unzulässig.

Die Regelung zur Beschriftung der entsprechenden Schaltfläche (Button) findet sich in § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB, der wie folgt lautet:

„Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.“

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Kostenpflichtigkeit des Angebots eindeutig sein muss. Das Wort „Abonnieren“ ist in diesem Sinne nicht eindeutig, weil es auch kostenlose Abonnements (z.B. für sogenannte Newsletter) gibt. Die Tatsache, dass auf der Webseite vorher und währenddessen eindeutig auf die Kostenpflichtigkeit des Abonnements hingewiesen wird, sei unerheblich.



©AdobeStock_kebox

Gleiches gilt nach den Ausführungen des OLG Düsseldorf auch für die Beschriftung des Buttons mit „Weiter zur Zahlung“. Zwar fehle hier nicht ein Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit. Für den Verbraucher sei aber nicht erkennbar, dass er bereits durch Betätigung dieses Buttons einen Vertrag abschließe und nicht lediglich auf eine weitere Seite zur Angabe seiner Daten und zu einem verbindlichen Vertragsabschluss weitergeleitet werde.

Fazit:

1. Bezahlbuttons in Online-Shops sind eindeutig zu beschriften.
2. Es empfiehlt sich, die gesetzlich vorgeschlagenen Worte „zahlungspflichtig bestellen“ zu verwenden.
3. Wird eine andere Beschriftung gewählt, muss diese entsprechend eindeutig sein. Diese Vorgabe wird nicht durch die Worte „Abonnieren“ oder die Worte „Weiter zur Zahlung“ erfüllt (wenn bei letzterem direkt ein Bestellvorgang ausgelöst wird).

Handwerk / Technik / Umweltschutz

EU-Pläne für neue Luftqualitätsrichtlinie:

Vorgaben oftmals kaum umsetzbar – drohen wieder Fahrverbote?

Die EU plant die Einführung neuer, strengerer Grenzwerte für Luftschadstoffe. Bis 2030 sollen die Richtwerte für verschiedene Luftschadstoffe, darunter Stickstoffdioxid und Feinstaub, um etwa 50 Prozent zu reduzieren. Während das Ziel einer sauberen Luft und der Schutz der öffentlichen Gesundheit unbestritten hohe Priorität genießt, haben wir ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit und der Folgen der geplanten Vorschriften.

„Wir erkennen die Notwendigkeit, für eine gute Luftqualität zu sorgen und die Gesundheit unserer Bürger zu schützen, an. Doch das neue EU-Gesetz zur Luftreinhaltung, auf das sich Unterhändler von EU-Parlament und Rat der Mitgliedstaaten am Dienstagabend verständigt haben, ist überambitioniert. Die vorgesehenen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub führen zu erheblichen Umsetzungsproblemen“, erklärt Präsident Michael Ziegler. „Unsere Städte haben bereits bedeutende Fortschritte im Umweltschutz erzielt. Dennoch riskieren wir nun, uns in kleinteiligen Debatten um Partikel zu verlieren, statt uns auf den dringenderen Klimaschutz zu konzentrieren.“

Die Umsetzung der EU-Richtlinie könnte weitreichende Konsequenzen haben: „Sollten die neuen Grenzwerte in Kraft treten, stehen wir vor einem Dilemma. Sie werden fast unausweichlich zu umfassenden Fahrverboten in vielen Städten führen – und das nicht nur für ältere Die-

sel, sondern auch für moderne Verbrennungsmotoren sowie Elektro- und Hybridfahrzeuge. Letztere verursachen aufgrund ihres höheren Gewichts sogar noch mehr Reifen- und Bremsabrieb und damit mehr Feinstaub“, warnt Ziegler.

Ziegler fügt hinzu: „Angesichts einer oft schon bestehenden Hintergrundbelastung, die teilweise auf oder über dem Niveau der geplanten Grenzwerte liegt, stünde uns eine Situation bevor, in der nahezu jeglicher Auto- und Bahnverkehr eingestellt werden müsste – ein Szenario, bei dem die Werte dennoch nicht immer erreicht werden könnten. Das bedeutet viel Aufwand für einen geringen Nutzen, gepaart mit einer hochgradigen Verärgerung in der Bevölkerung und großem Schaden für die Wirtschaft. Es ist Zeit, den Fokus wieder auf realistische und umsetzbare Maßnahmen zu legen, die sowohl die Luftqualität verbessern als auch den Klimaschutz vorantreiben, ohne die Mobilität und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit unserer Gesellschaft zu gefährden.“ Unser setzt sich weiterhin für einen ausgewogenen Ansatz ein, der die Umwelt schützt, während er die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen in Baden-Württemberg respektiert. „Wir stehen bereit, mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen zu finden, die sowohl den Umwelt- als auch den Klimaschutzziele gerecht werden,“ so Ziegler abschließend.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Erste Ergebnisse zur PN-Messung für den Zeitraum 1. August 2023 bis 30. Oktober 2023

Seit dem 1. Juli 2023 ist eine Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) an Dieselfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge) ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI verpflichtend von den berechtigten Untersuchungsstellen (Überwachungsorganisationen und anerkannte AU-Werkstätten) durchzuführen und ersetzt seitdem die bisher an diesen Dieselfahrzeugen vorgegebene Trübungsmessung.

Auf Grund diverser Fragen aus der Fachpresse und einer Anfrage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wurde, mit den maßgeblich beteiligten Kreisen (Überwachungsorganisationen, ASA, ZDK) abgestimmt, gemeinsam eine erste „Wasserstandsmeldung“ zur Einführung der PN-Messung zu publizieren.

Dazu wurden für den Zeitraum 1. August 2023 bis 30. Oktober 2023 alle durchgeführten PN-Messungen aus den beteiligten Untersuchungsstellen (TÜV, DEKRA, KÜS, AU-Werkstätten) zusammengeführt, statistisch ausgewertet und die wesentlichen Ergebnisse in dem Dokument „Feinstaub-Messung bei der Abgasuntersuchung; Erfolgreicher Start – hoher Nutzen für Umwelt und Nachhaltigkeit“ dargestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für den angegebenen Zeitraum über 940.000 PN-Messungen an Dieselfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge) ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI aus den beteiligten Untersuchungsstellen (TÜV, DEKRA, KÜS, AU-Werkstätten) ausgewertet wurden. Dabei wurden über 32.000 mangelbehaftete Dieselfahrzeuge detektiert und mussten aufgrund eines abgasrelevanten Mangels repariert werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Mängelquote von 3,43 Prozent, die bei der PN-Messung festgestellt wurde.

Weiterhin bestätigen die Ergebnisse die Effektivität und Notwendigkeit der Messung realer Emissionen direkt am Auspuffendrohr, da im Vergleich zur reinen OBD-Prüfung (Abfrage Readiness-Codes) lediglich 0,72 Prozent der in diesem Zeitraum überprüften Dieselfahrzeuge die AU nicht bestanden hätten. Bei einer reinen OBD-Prüfung wären defekte Abgasreinigungssysteme in vielen Fällen nicht entdeckt worden. Bei der PN-Messung ist daher die Kombination aus Endrohrmessung und OBD-Prüfung am besten geeignet, um Defekte oder Manipulationen der Abgasreinigung zu erkennen.

SERMA-Akkreditierung erfolgreich – Offizieller Start in Deutschland zum 1. April 2024

Am 22. Januar 2024 wurde der Konformitätsbewertungsstelle SERMA (KBS SERMA) der offizielle positive Bescheid über die Erstakkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) ausgestellt.

Zwischenzeitlich hat die SERMI Operations Group für Deutschland als Starttermin den 1. April 2024 bekanntgegeben und diese Information auf ihrer Webseite (www.vehiclesermi.eu/) veröffentlicht.

Ab diesem Stichtag können diebstahl- und sicherheitsrelevante Informationen über die Portale und Diagnosesysteme der Fahrzeughersteller nur noch von unabhängigen Wirtschaftsakteuren und deren Mitarbeitern abgerufen werden, die eine Zulassung und Autorisierung durch eine akkreditierte Stelle erhalten haben.

Das Antragsportal (www.serma.eu) der KBS SERMA steht ab sofort zur Verfügung. Hier bekommen interessierte Betriebe die Möglichkeit zur Information über notwendige Anforderungen und zur Vorregistrierung, damit für alle Antragsteller ein reibungsloser Start zum 1. April 2024 gewährleistet wird.

Zusätzlich bietet die KBS SERMA für interessierte Teilnehmer Webinar-Termine an. Die Anmeldung ist über www.serma.eu ebenfalls seit Mitte Februar möglich.

Ein Informationsflyer zu „Zugang zu diebstahl- und sicherheitsrelevanten Informationen über die KBS SERMA“ kann unter www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Zusätzlich bietet die TAK OnlineAkademie im Rahmen ihrer Kursangebote ein kostenloses E-Learning-Modul zum Thema SERMA an. Der Lehrgang zeigt die Zugänge zu modernen Fahrzeugsystemen auf. Die Un-

terschiede im Einsatz von Multimarken-Prüfgeräten und der originalen Diagnose-Umgebung der Fahrzeughersteller werden ebenso erläutert wie der Umgang mit den Schutzmechanismen Security Gateway und SERMI. Auch die Abläufe zum Autorisierungsverfahren im System SERMA des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes, werden anschaulich beschrieben und dargestellt.



©AdobeStock_New Africa

Über den Online-Shop unserer TAK OnlineAkademie haben Sie die Möglichkeit, sich für einen kostenlosen Zugang für das E-Learning „Zugang zu modernen Fahrzeugsystemen“ zu registrieren: <https://www.tak-onlineakademie.de/courses>

Berufsbildung / Weiterbildung

ZDK-Befragung zur Ausbildung und Personalgewinnung

– Berufsorientierung an Schulen ist wichtiger denn je!

Im Rahmen der Initiative „AutoBerufe – Zukunft durch Mobilität“ hatten unser Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe (ZDK) und die Deutsche Automobil Treuhand (DAT) Ende des letzten Jahres eine Online-Umfrage zur Personalgewinnung durchgeführt. An der Befragung nahmen 1.077 Kfz-Betriebe und 1.339 Auszubildende teil. ZDK-Geschäftsführerin Birgit Behrens und ZDK-Referentin Claudia Kefferpütz stellten aktuell auf der Jahrestagung der Initiative erste Ergebnisse vor.

„Die Umfrage gibt sehr aufschlussreiche Erkenntnisse, an welchen Stellen die Betriebe noch drehen können, um den Nachwuchs und potenzielle neue Mitarbeitende besser zu erreichen. Die Ergebnisse sind aber auch für unsere Arbeit sehr hilfreich, so werden wir beispielsweise unseren Werkzeugkasten zum Recruiting noch etwas verfeinern“, sagt Birgit Behrens, Geschäftsführerin der Abteilung Berufsbildung im ZDK. Gemäß der Umfrageergebnisse ist das zentrale Erfordernis auf dem Weg zur passenden Ausbildung die ausreichende Berufsorientierung an Schulen. Diese Einschätzung teilen Betriebe und Azubis. Auch bei den für die Nachwuchs- und Mitarbeitergewinnung genutzten Kanälen stimmen die Antworten der beiden befragten Zielgruppen zum Teil überein: Die Unternehmenswebsite beziehungsweise Karrierewebsite ist hier der dritt wichtigste Kanal, um über Berufe und Jobs zu informieren, respektive sich dort als Bewerber zu informieren. Eine Diskrepanz gibt es bei der Antwortmöglichkeit Google. Für die Azubis ist dies der wichtigste Kanal, um sich zu informieren. Bei den Betrieben rankt die Suchmaschine sehr weit unten.

Die Befragung der Betriebe hinsichtlich der Gründe des Wechsels bzw. Ausscheidens von Mitarbeitenden zeigt auf, welche Aspekte hier besonders beachtenswert sind: So werden Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit, Arbeitsbelastung oder Stress häufig als Gründe für einen

Wechsel angegeben. Bei den Auszubildenden sind ein gutes Arbeitsklima und ein faires Gehalt die wichtigsten Aspekte bei der Wahl des Arbeitgebers.

Der Werkzeugkasten zum Recruiting und der Jugendbaustein #wasmitautos mit Website, Social-Media-Kanälen und Betriebsfinder werden von den Befragten als gut und wichtig erachtet. Betriebe berichten über erste Bewerbungen von potentiellen Auszubildenden, die über den Betriebsfinder (<https://www.wasmitautos.com/betriebsfinder>) eingegangen sind.

Betriebe können sich dort im Betriebsformular (<https://www.wasmitautos.com/betriebsformular>) kostenfrei als Ausbildungsbetrieb eintragen lassen. Betriebe wünschen sich für den Werkzeugkasten unter anderem noch mehr Mustervorlagen und Gestaltungstipps für Praktika sowie Best-Practice-Beispiele aus der Branche. Auszubildende möchten unter anderem noch mehr Einblicke in Betriebe und den Arbeitsalltag von Azubis sowie konkrete Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten bekommen.

Bei der Jahrestagung der Initiative AutoBerufe wurde zudem ein besonderes Jubiläum gefeiert. Seit nunmehr 40 Jahren werden Trends recherchiert, Zielgruppen analysiert und die besten Wege aufgespürt, um junge Talente auf die Berufswelt der AutoBerufe aufmerksam zu machen.

Die Initiative AutoBerufe ist eine Gemeinschaftsaktion der Automobilhersteller, Importeure von Kraftfahrzeugen, Robert Bosch, dem Zentralverband für Karosserie- und Fahrzeugtechnik sowie des ZDK und wurde 1984 gegründet. Sie hat das Ziel, junge Talente für das Kfz-Gewerbe zu gewinnen, qualifiziert ausbilden zu lassen und in der Branche zu halten.

QualiBattBW –

Qualifizierungsmaßnahmen im Batterieökosystem werden erprobt

Neben dem Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. und der Technischen Akademie Schwäbisch Gmünd sind das Cluster Elektromobilität Süd-West sowie sieben Forschungseinrichtungen Teil des Batterie-Kompetenz-Trios im bundesgeförderten Projekt QualiBattBW.

Durch die Veränderung im Antriebsstrang werden neue Komponenten benötigt und andere Fähigkeiten des Fachpersonals vorausgesetzt. Dies gilt für die Batterieproduktion im Besonderen. Aktuell werden große Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Batteriezellfertigung getätigt. Entsprechend groß ist der Bedarf an qualifizierten Fachkräften. Hier setzt QualiBattBW an und sorgt mit seinem umfassenden Programm für das erforderliche Fachwissen und die passgenaue Zusatzqualifikation in der baden-württembergischen Automobilindustrie und dem Kfz-Gewerbe.

Unter Einbeziehung der Industrie und des Handwerks wurden seit Projektstart im April 2023 Qualifizierungsbedarfe ermittelt, um auf dieser Grundlage modulare Qualifizierungsbausteine für Beschäftigte zu erar-

beiten. Mit über 50 Qualifizierungsbausteinen soll QualiBattBW den Ausbau von Entwicklungs- und Fertigungskompetenzen entlang der Batterie-Wertschöpfungskette unterstützen.

Die ersten 13 Lerneinheiten sind nun entwickelt und gehen in die Erprobung. Dabei sind die Inhalte vielfältig und richten sich je nach Thema an Fachkräfte aus Produktion und Entwicklung, aus dem Bereich der Batteriezellfertigung, an Produktionsleitende oder an Fachkräfte, welche sich mit Diagnose und Wartung eines Batteriesystems beschäftigen.

Die Teilnahme an den kostenfreien Lerneinheiten und das entstandene Feedback trägt dazu bei, die Angebote weiterzuentwickeln und noch praxis- und bedarfsorientierter zu gestalten. Im Gegenzug profitieren die Teilnehmer vom aktuellen Forschungsstand und der Erfahrung der Experten. Informieren Sie sich zu aktuellen Lerneinheiten und dem kompletten Themenspektrum über die neu gestaltete Website www.qualibatt-bw.de. Hier können Sie sich jetzt direkt für die Lerneinheiten anmelden. Weitere Termine und Lerneinheiten kommen im Laufe des Jahres hinzu.

Berufsbildung / Weiterbildung

Ehrenamtsakademie – Seminare für das Handwerk in Baden-Württemberg

Die „Ehrenamtsakademie für das Handwerk in Baden-Württemberg“ ist im vergangenen November sehr erfolgreich angelaufen.

Heute informieren wir Sie über die nächsten anstehenden Seminare.

Weitere Infos und Anmeldung zu allen Seminaren:

www.ehrenamt-handwerk-bw.de. Das Angebot ist kostenfrei.

©EhrenamtsAkademie

Seminarthema	Termin	Ort
„Versammlungsleitung, Aufgabendelegation, zeitgemäße Führung“ - Zeitmanagement und Selbstorganisation - zeitgemäße Führung, Kommunikation, Delegation - Gesprächsführung und -moderation - Dissens- und Konfliktmanagement - Versammlungen leiten <i>Mit inhaltlichen Impulsen, Workshopeinheiten, Videoeinspielern. Mit Markus Eckstein, Business Coach und Berater von Führungskräften.</i>	Samstag, 09.03.2024 Samstag, 18.05.2024 Samstag, 09.11.2024	Pforzheim Rottweil Reutlingen
„Rhetorik – Souverän auftreten und reden“ - Souveränes Auftreten und positive Körpersprache - Das Publikum im Blick: die richtigen Worte für jede Zielgruppe - Bestandteile und Struktur eines Manuskripts und einer guten Rede - Umgang mit Lampenfieber und Black-Out - Übungen zur Vorbereitung und zum Reden in der Öffentlichkeit <i>Mit inhaltlichen Impulsen, Workshopeinheiten, praktischen Übungen. Mit Rainer Baber, Kommunikationstrainer, Speaker und Coach.</i>	Samstag, 20.07.2024	Offenburg
„Einführung ins Ehrenamt im Handwerk“ - Was ist Ehrenamt und was bringt es mir? - Handwerksordnung und handwerkliche Selbstverwaltung - Wie fülle ich ein Ehrenamt aus? - Führung und Zusammenarbeit im Team im Ehrenamt <i>Mit inhaltlichen Impulsen, Workshopeinheiten, Videoeinspielern. Mit Franziska Lamprecht, HANDWERK BW.</i>	Samstag, 14.09.2024 Freitag, 18.10.2024	Stuttgart Mannheim

Broschüre „Flexibel zum Erfolg! Berufsausbildung in Teilzeit“ neu erschienen

Eine Teilzeitausbildung eröffnet Unternehmen eine zusätzliche Möglichkeit, Persönlichkeiten als Mitarbeitende zu gewinnen, die oftmals bereits Verantwortung und Eigenständigkeit z.B. im familiären Umfeld als alleinerziehender Elternteil unter Beweis gestellt haben. Grundsätzlich kann jede bzw. jeder Auszubildende den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren, wenn der Ausbildungsbetrieb einverstanden ist. Dennoch bleibt eine Teilzeitaus-

bildung für potenzielle Auszubildende und Betriebe erklärungsbedürftig.

Deshalb haben die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Baden-Württemberg und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg die Broschüre „Flexibel zum Erfolg! Berufsausbildung in Teilzeit“ herausgegeben, die erste Fragen beantwortet und Hinweise auf individuelle Beratungsmöglichkeiten gibt.

Tankstellen

Verkauf von Prepaid-Karten (z.B. paysafe-Karten, u.a.) an Tankstellen

Unsere bisherigen Informationen zu Prepaid-Karten betrafen vor allem die verschiedenen Betrugsmaschen, die sich rund um die E-Loading-Produkte entwickelt haben. In der letzten Zeit jedoch erreichten den Zentralverband des Tankstellengewerbes (ZTG) vermehrt Anfragen zu anderen Themen rund um Prepaid-Karten, insbesondere um die damit verbundenen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz.

Der Gesetzgeber und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nehmen seit einigen Jahren verstärkt Prepaid-Produkte ins Visier. Prepaid-Produkte können unter bestimmten Voraussetzungen sog. Elektronisches Geld (E-Geld) sein.

Was ist E-Geld?

Die gesetzliche Definition nach § 1 Abs. 2 S. 3 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) lässt sich wie folgt übersetzen:

Es muss ein Wert (z. B. das Recht, für einen bestimmten Geldbetrag einzukaufen) ausgegeben werden, der elektronisch gespeichert ist. Es ist unerheblich, wo der Wert elektronisch gespeichert ist. Die Speiche-

rung kann auf dem Medium selbst erfolgen, das einem Kunden in die Hand gegeben wird (z. B. eine Chipkarte) oder zentral auf einem Computer (z. B. auf dem Server des Herausgebers). Daher sind Papiergutscheine, bei denen der Wert nur auf einem Stück Papier „gespeichert“ ist und nicht (zusätzlich) elektronisch, kein E-Geld.

Der Wert muss gegen Zahlung eines Geldbetrages (gleichgültig, ob bar oder unbar) ausgestellt sein. Geschenkgutscheine, die ein Händler an seine Kunden gratis ausgibt (z. B. aus Kulanz im Nachgang zu einer Kundenreklamation) sind kein E-Geld. Der Wert muss zumindest bei einer anderen Person (= anderes Rechtssubjekt) als dem Aussteller zur Zahlung verwendet werden können. Gutscheinkarten, die z.B. von einem bestimmten Warenhaus ausgegeben werden und mit denen ausschließlich in diesem Warenhaus eingekauft werden kann, sind daher kein E-Geld.

Geläufige E-Geld Produkte sind z.B. die GeldKarte, die paysafecard sowie sämtliche prepaid Kreditkarten.

Tankstellen

Fortsetzung von Seite 10

Treffen auch Tankstellen erhöhte Sorgfaltspflichten?

Wer E-Geld herausgeben möchte, benötigt in Deutschland eine Erlaubnis der BaFin. Darüber hinaus gelten in Deutschland für die Ausgabe und den Vertrieb von E-Geld strenge Anforderungen. Werden z.B. in einer Tankstelle E-Geld-Produkte verkauft, so gibt der Tankstellenbetreiber selbst kein E-Geld aus. Der Tankstellenbetreiber ist jedoch durch den Verkauf am Vertrieb von E-Geld beteiligt und somit regelmäßig als E-Geld-Agent (§ 1 Abs. 10 ZAG) für das E-Geld-Institut tätig. Also werden auch Tankstellen in die Pflicht genommen!

Welche Pflichten gelten im Zusammenhang mit E-Geld?

a) Identifizierung des Kunden

Sämtliche Vertriebsstellen, wie auch Tankstellen, sind dazu verpflichtet, Kunden die E-Geld-Produkte (Prepaid-Karten) erwerben möchten, zu identifizieren, es sei denn, dass die Käufe dieser Kunden innerhalb eines Monats die Summe von 150,- Euro nicht überschreiten. Mehrere Kaufvorgänge müssen dabei zusammengerechnet werden, wenn für die Vertriebsstelle offenkundig ist, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.

Die Identifizierung hat wie folgt zu erfolgen:

- Der Kunde muss einen gültigen Reisepass oder Personalausweis vorzeigen. Prüfen Sie, ob der Reisepass oder Personalausweis dem Kunden gehört, indem Sie das Foto mit dem Kunden vergleichen.
- Folgende Daten des Kunden müssen erfasst werden:
 - Vollständiger Name,
 - Wohnanschrift,
 - Geburtsdatum, Geburtsort,
 - Staatsangehörigkeit sowie
 - Seriennummer des E-Geld-Produkts und Kaufdatum.
- Zur Datenerfassung ist es sinnvoll, an der Kasse ein entsprechendes Buch liegen zu haben, in dem die Aufzeichnungen vorgenommen werden können. Eine „Zettelwirtschaft“ geht im Zweifel verloren.
- Dokumentieren Sie die Identifizierung, indem Sie den Angaben, die Sie erhoben haben, eine Kopie oder einen Scan des Reisepasses bzw. Personalausweises beifügen.

Anmerkung:

Wenn Sie vor Ort keine Kopie machen können, reicht auch ein Foto. Wenn dies auch nicht möglich ist, sprechen Sie den Lieferanten an, denn dieser muss nach Auskunft der BaFin den Vertrieb überwachen und trägt die Verantwortung.

- Wenn ein Kunde, den Sie schon einmal identifiziert haben und bei dem sich nichts Wesentliches geändert hat, noch einmal E-Geld kauft, reicht es aus, wenn Sie auf Ihren Aufzeichnungen den Namen des Kunden, die Seriennummer des E-Geld-Produkts und das Kaufdatum notieren.
- Heben Sie alle Aufzeichnungen und Kopien für fünf Jahre auf. Wichtig: Diese Frist beginnt erst am Ende des Kalenderjahres, in dem Sie dem Kunden zum letzten Mal E-Geld verkauft haben. Beispiel: der Kunde kauft am 25.08.2020 zum letzten Mal E-Geld → Aufzeichnungen und Kopien müssen bis zum 31.12.2025 aufbewahrt werden. Denken Sie daran: Entsprechende Verkäufe können von den zuständigen Aufsichtsbehörden ohne große Probleme bei der Kontrolle des elektronischen Kassenjournals gefunden werden.

- Wenn sich ein Kunde weigert, seinen Reisepass oder Personalausweis vorzuzeigen, dürfen Sie ihm das gewünschte E-Geld-Produkt nicht verkaufen.

b) Meldung bei einem Verdacht von Geldwäsche

Geldwäscheverdachtsfälle sind unverzüglich in der gesetzlich vorgegebenen Form an die zuständige Behörde (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, FIU) zu melden.

Die „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)“ hat der Gesetzgeber eingerichtet, um schneller und gezielter gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgehen zu können. Hier werden Verdachtsfälle zur Geldwäsche gemeldet. Tankstellen, die E-Geld-Produkte (insbesondere Paysafecard) vertreiben, sind nach dem Geldwäschegesetz „Verpflichteter“. Nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete müssen spätestens seit dem 01.01.2024 über ein goaml-Postfach zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) verfügen.

Achtung: Für E-Geld-Agenten gilt die Registrierpflicht unabhängig davon, ob diese eine GmbH oder Einzelunternehmen sind. Die Nichtregistrierung kann zur Folge haben, dass eine Ordnungswidrigkeit besteht, die mit einem Bußgeld geahndet wird. Aktuell ist die Bußgeldbewährung bis 1.01.2025 ausgesetzt.

Wir empfehlen daher, diese Anforderung zeitnah für Ihr Unternehmen zu prüfen und bei Bedarf ein entsprechendes Postfach bei der FIU einzurichten bzw. sich einmalig zu registrieren.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html

Die Registrierung können Sie vornehmen unter:

<https://goaml.fiu.bund.de/Home>

Fazit:

1. Prüfen Sie für sich, ob sich der bürokratische Aufwand für Sie lohnt bzw. finden Sie für sich einen Weg, den Aufwand gering zu halten. Aufgrund der umfangreichen Identifizierungs- und Dokumentationspflichten verkaufen viele Mitglieder bereits jetzt Prepaid-Karten nur bis zu einem Wert von 150,- Euro und haben auch ihre Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung dieser Grenze verpflichtet. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Kunden im gleichen Monat nochmals Prepaid-Karten bei der gleichen Tankstelle einkaufen und somit eigentlich die Identifizierungspflicht ausgelöst würde. § 25 i KWG regelt jedoch auch, dass der Schwellenwert von 150,- Euro durch mehrere Verkäufe nur dann überschritten wird, „sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht.“ Wenn ein Kunde bei unterschiedlichen Kassenkräften Prepaid-Karten im Wert von jeweils nicht mehr als 150,- Euro innerhalb eines Monats erwirbt, liegen nach unserer festen Überzeugung keiner dieser Kassenkräfte derartige Anhaltspunkte vor. Sie wissen schlicht nichts über die anderen Kaufvorgänge.
1. Unabhängig von obigen Überlegungen sollten Sie Ihre Mitarbeiter über die gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur Identifizierung der Käufer von z.B. paysafe-Karten belehren und dies dokumentieren. Eine entsprechende Belehrung kann heruntergeladen werden unter www.kfz-bw.de/monatsdienst.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

Jahrespressekonferenz 2024:

Kfz-Gewerbe zieht positive Jahresbilanz trotz politischer Herausforderungen – Erwartungen für 2024 verhalten

Das Kfz-Gewerbe in Baden-Württemberg verzeichnete 2023 trotz politischer Herausforderungen einen Umsatzanstieg von über elf Prozent, warnt jedoch vor einer zu starken Fokussierung auf Elektromobilität. Präsident Michael Ziegler forderte bei der Jahrespressekonferenz des Verbandes am 28. Februar in Stuttgart eine vielseitigere Klimapolitik im Verkehrssektor, die Technologien neben der Elektromobilität stärker berücksichtigt, um klimafreundliche individuelle Mobilität zu gewährleisten und den Fahrzeugbestand schnell klimaneutral zu machen. Verbandspressesprecherin Birgit Leicht kritisierte die abrupte Streichung

des Umweltbonus, die dazu geführt habe, dass der Elektroauto-Absatz eingebrochen sei und betonte die Bedeutung von bezahlbarer Mobilität für den sozialen Frieden.

Ziegler hob hervor, dass Klimaschutzmaßnahmen die Bedürfnisse der Menschen und Markttrends berücksichtigen müssen, um breite Akzeptanz zu finden. Er lobte die Unterstützung des Landes Baden-Württemberg für das Kfz-Gewerbe und betonte die Notwendigkeit eines fortgesetzten Dialogs und staatlicher Förderung für die Branche.

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Volker Schulemann verstärkt Versicherungsteam im Verband

Zuwachs beim Versicherungsteam im Verbandshaus: Versicherungsprofi Volker Schulemann unterstützt ab sofort seinen Kollegen Andreas Konietzny. Seit 1987 ist Schulemann bei der NÜRNBERGER tätig und durchlief dort verschiedene Stationen in seinem beruflichen Werdegang.

Zunächst als Spezialist für Lebensversicherungen absolvierte er auch die Weiterbildung zum Fachberater für betriebliche Altersversorgung. Anschließend war er als Bezirksdirektor für die Stammorganisation in Stuttgart tätig und verantwortete bis Ende 2023 als Vertriebsdirektor in den Regionen Baden-Württemberg, Saarland und Teilen von Rheinland-Pfalz den Vertriebsweg Autohaus für die NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH. Gemeinsam mit Andreas Konietzny soll Schulemann im Agenturverbund die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Kraftfahrzeuggewerbe in Baden-Württemberg fortführen.

Die Fachleute vom berufsständischen Versicherer (NÜRNBERGER/GARANTA) stehen den Kfz-Betrieben für alle Fragen bei den Betriebsversicherungen zur Verfügung. Dabei liegen die Schwerpunkte ihrer Beratung auf der „GARANTA-Spezial-Police“ (speziell für Mitgliedsbetriebe der Kfz-Innungen entwickelt), Handel & Handwerk und den sonstigen gewerblichen Versicherungen der Kfz-Branche.

Aber auch die immer wichtigeren betrieblichen Vorsorge-Themen stehen im Fokus. Beispielsweise wird die betriebliche Krankenzusatzversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer wichtiger und bietet enorme Vorteile für beide Seiten. Bei Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge und beim betrieblichen Einkommensschutz stehen die Fachleute der NÜRNBERGER/GARANTA ebenfalls für eine ausführliche Beratung jederzeit zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an:

Andreas Konietzny
Volker Schulemann
Generalagenturen für das Kfz-Gewerbe im Agenturverbund
Tel.: 0711-230850-60
andreas.konietzny@nuernberger-automobil.de
volker.schulemann@nuernberger-automobil.de

KFZ-MEISTER SHOP Für alle Meister!

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

Meisterbetrieb der Kfz-Innung

Wir können Auto.

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet